

## Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

### **Merkblatt zu § 2 Absatz 1 Bremisches Solargesetz (BremSolarG)** (-PV-Pflicht bei Neubauten-)

Ab dem 1. Juli 2025 gilt für Bauherr\*innen bei der Errichtung von Gebäuden die Pflicht, auf dem Dach des Gebäudes eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Modulfläche von mindestens 50 Prozent der Dachfläche im Sinne des § 3 BremSolarG zu installieren (§ 2 Abs.1 BremSolarG) und zu betreiben.

#### **1. Anwendungsbereich des BremSolarG**

##### **1.1 Ausnahmen (gem. §§ 2 Abs. 4, 4 BremSolarG)**

Diese Pflicht gilt nicht für Gebäude, die nach § 61 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) verfahrensfrei sind. Bei neu entstandenen Gebäuden, deren Dachfläche nach Abzügen 50 m<sup>2</sup> unterschreitet, entfällt die Pflicht zur Installation/ zum Betrieb von einer entsprechenden PV-Anlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BremSolarG).

Von der Pflicht sind außerdem ausgenommen:

- Gebäude, die weit überwiegend mit Reet, Stroh oder Holz bedacht sind,
- Unterglasanlagen,
- Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
- Traglufthallen und fliegende Bauten,
- Gebäude, deren Dachfläche nach § 3 BremSolarG aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich in den Himmelsrichtungen zur nördlichen Hemisphäre zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet werden kann oder
- Gebäude, deren Dachfläche aus zwingenden Gründen ausschließlich in den Himmelsrichtungen zur nördlichen Hemisphäre zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet wird, sofern die Dachneigung 20 Grad an keiner Stelle unterschreitet,
- Unterirdische Gebäude,
- Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden,
- Gebäude, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen durch PV erschwert wird,
- Vorhaben, soweit und solange deren Erfüllung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Eine behördliche Entscheidung ist bei Vorliegen der im Gesetz genannten Bedingungen nicht erforderlich. Die Solarpflicht entfällt je nach Ausnahmegesetz und Einzelfall teilweise oder vollständig (§ 4 BremSolarG). Eine Antragsstellung im Ausnahmefall ist nicht erforderlich.

## 2. Wesentliche Bestimmungen zur Pflichterfüllung nach BremSolarG

### 2.1 Bestimmung der Modulfläche

Zur Pflichterfüllung nach § 2 Abs. 1 BremSolarG muss die Modulfläche mindestens 50 Prozent der nach dem Gesetz zu bestimmenden Dachfläche nach Abzügen betragen. Dabei bezeichnet die Dachfläche eines Gebäudes die gesamte Fläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich des Dachüberstandes (§ 3 Abs. 1 S. 1 BremSolarG).

Bei der Bestimmung der zu installierenden Modulfläche können von der gesamten Dachfläche abgezogen werden:

- Dachrinnen,
- Lichtdurchlässige Teile eines Daches,
- Flächen, die der Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie dienen (hierunter fallen auch technische Flächen für PV-Anlagen oder Kollektoren-Flächen solarthermischer Anlagen),
- Flächen, die im Rahmen der notwendigen Nutzung temporär entfernt oder bewegt werden müssen,
- Flächen, bei denen die jährliche solare Einstrahlungsmenge durch Verschattung um mehr als 25 Prozent geringer ausfällt als die höchste jährliche solare Einstrahlungsmenge auf eine optimal ausgerichtete und unverschattete Fläche im Land Bremen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) BremSolarG).

Die Pflicht gilt auch als erfüllt, wenn auf Außenflächen, an oder auf einer baulichen Anlage innerhalb eines räumlich mit dem Gebäude zusammengehörenden Gebietes eine PV-Anlage errichtet und betrieben wird, die eine Mindestmodulfläche von 50 Prozent der Dachfläche nach Abzügen hat (§ 4 Abs. 2 BremSolarG).

### 2.2 Verhältnis zur Gründachpflicht (BremLBO) bei Flachdächern

Bei Bestehen einer Pflicht zur Begrünung auf derselben Flachdachfläche, auf der PV-Anlagen errichtet werden, sollen beide Pflichten in Kombination erfüllt werden. Sofern eine Kombination nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich ist, bleibt bei der Bestimmung der Modulfläche für PV-Anlagen beim Neubau die Hälfte der zu begrünenden Fläche unberücksichtigt (§ 3 Abs. 2 BremSolarG, § 32 Abs. 11 BremLBO).

Ist auch mit der verringerten Modulgröße eine Kombination auf dem Dach nicht möglich, entfällt die Begrünungspflicht (§ 32 Abs. 11 BremLBO).

### 2.3 Beginn PV-Nutzung/ Instandhaltungspflicht

Die PV-Anlage ist unverzüglich ab Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung des Neubaus dauerhaft zu betreiben und instand zu halten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) BremSolarG). Die Verpflichteten müssen mit ausreichender Sorgfalt die zeitnahe Erfüllung der Pflicht verfolgen. Sollte die Pflicht aus Gründen, die die Verpflichteten nicht zu vertreten haben, nicht erfüllt werden können, liegt darin kein Gesetzesverstoß.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines Dritten bedienen.

### 2.4 Nachweis

Ein Nachweis ist lediglich auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Als Nachweis kann eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister einschließlich der zu dieser Einheit erfassten Daten nach Marktstammdatenregisterverordnung oder eine Bestätigung der Inbetriebnahme der PV-Anlage des Verteilnetzbetreibers dienen (§ 5 BremSolarG).

### 3. Befreiungen § 6 BremSolarG

Von der Pflicht nach § 2 Abs. 1 BremSolarG kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag ganz, teilweise oder zeitweise befreien, soweit oder solange wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch ihre Erfüllung eine unbillige Härte zu erwarten ist. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn bei allen auf der gegebenen Dachfläche und nach § 4 Absatz 2 BremSolarG möglichen Anlagenkonfigurationen die zur Installation der PV-Anlage erforderlichen Aufwendungen gegenüber den innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu erwartenden Einnahmen und vermiedenen Kosten unangemessen sind oder die Finanzierung der PV-Anlage nicht möglich ist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der zur Installation der PV-Anlage erforderlichen Aufwendungen sind die Kosten der Errichtung des Gebäudes zu berücksichtigen.

Die Befreiung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Befreiungsgründe sind darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

### 4. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des BremSolarG ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft (§ 5 Abs. 1 BremSolarG).

Die Postanschrift lautet:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft  
Referat 44 (Recht und Vollzug der Energiewende)  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Kontakt:

E-Mail: [bremсолarg@umwelt.bremen.de](mailto:bremсолarg@umwelt.bremen.de)

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf der Internetseite der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, unter Klima → [Bremisches Solargesetz \(BremSolarG\)](#).